

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3641

[bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Änderung des Errichtungsgesetzes Stiftung Schloss Gottorf

Sehr geehrte Frau Herold,

sehr geehrter Herr Schmidt,

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf Stellung zu nehmen, bedanke ich mich im Namen von Frau Kürtz, die mich gebeten hat, diese Aufgabe zu übernehmen.

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung. Er ist damit einverstanden, dass die von ihm abgegebene Stellungnahme für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Der von der Landesregierung genannte Anlass und die Begründung für die Novellierung des Errichtungsgesetzes sind einleuchtend. Die Neuregelungen sind in einzelnen Punkten jedoch nicht unproblematisch. Der SHHB beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die ihm wesentlich erscheinenden Änderungen.

## 1. Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)

Die Berücksichtigung der neuen Forschungseinrichtung im Änderungsgesetz ist überzeugend. Ihrem Status als von den Landesmuseen unabhängige Institution unter dem Dach der Stiftung wird durch ihre Definition als selbständige Abteilung (§ 5 Abs. 2) mit eigenem Wirtschaftsplan (§ 11 Abs. 6) und gesonderter Rechnungslegung (§ 13 Abs. 4) sowie einem vom Stiftungsrat unabhängigen Kuratorium (§ 11) angemessen Rechnung getragen. Auch der Bestellung eines speziellen Wissenschaftlichen Beirats für das ZBSA (§ 11 Abs. 5 Zf. 7 u. Abs.7) und dem geforderten Einvernehmen zwischen dem für Kultur zuständigen Ministerium als genereller und

dem für wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium als spezieller Aufsichtsbehörde (§ 14) ist zuzustimmen.

## 2. Finanzierung (zu § 4: Mittelverwendung)

Der ursprüngliche ‚Geburtsfehler‘ der Errichtung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen in Form einer ‚unechten‘ Stiftung, die nicht über eigenes Vermögen verfügt und damit nahezu vollständig von der Zuweisung von Finanzmitteln des Landes „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ abhängig ist, bleibt unverändert bestehen. Die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 4 verweist die Stiftung „verstärkt auf die Einwerbung von Mitteln Dritter“. Das lässt befürchten, dass sich insbesondere an der völlig unzureichenden Ausstattung der Stiftung mit Mitteln für Ausstellungen und Erwerbungen von Landesseite aus nichts ändern wird.

Die Globalzuweisung der Landesmittel wird zudem von einer (vertraglichen) Ziel- und Leistungsvereinbarung abhängig gemacht, deren Zustandekommen offen bleibt. Um zu verhindern, dass diese Vereinbarung mehr oder weniger einseitig vom Land ‚diktiert‘ werden kann, **sollte sie vor der Unterzeichnung dem Stiftungsrat zur Billigung vorgelegt werden**. Die Genehmigung der Ziel- und Leistungsvereinbarung sollte daher in die Aufgaben des Stiftungsrats (§ 8; vor Zf. 5) aufgenommen werden. Den Interessen des Landes kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Vorbehaltsregelung des § 8 Abs. 2 („nicht gegen die Stimme des Vorsitz führenden Mitglieds“) um die Beschlussfassung über die Ziel- und Leistungsvereinbarung ergänzt wird.

Auch das Zustandekommen des in § 4 Abs. 1 geforderten Entwicklungskonzepts bleibt unklar. Soll dieses Entwicklungskonzept vom Vorstand der Stiftung allein oder im Benehmen mit oder sogar im Einvernehmen mit dem Land erarbeitet und vorgelegt werden? Wenn die Ziel- und Leistungsvereinbarung „auf der Grundlage des Entwicklungskonzepts“ abzuschließen ist, **sollte auch dieses Konzept dem Stiftungsrat vor der Beschlussfassung über die Vereinbarung zumindest zur Kenntnis gegeben werden**.

## 3. Stiftungsrat

Der Streichung des „Erweiterten Stiftungsrats“ wird zugestimmt; die Begründung zu § 5 ist einleuchtend.

Die Aufnahme der/des Personalratsvorsitzenden der Stiftung als stimmberechtigtes Mitglied in den Stiftungsrat (§ 6 Abs. 1 Zf. 4) wird ausdrücklich begrüßt.

Die mit der Berufung einer Vertreterin/eines Vertreters aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens als stimmberechtigtes Mitglied in den Stiftungsrat (§ 6 Abs. 1 Zf. 6) verfolgte Absicht, nämlich eine „Kompetenzerweiterung von außen“ (s. Begründung zu § 6), ist akzeptabel. Allerdings wird die in der Begründung erwünschte „Staatsferne“ dadurch konterkariert, dass das Vorschlagsrecht für diese Persönlichkeit bei der Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten liegen soll. Diese Vertreterin/dieser Vertreter **sollte entweder von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats kooptiert oder von einem tatsächlich staatsfernen Gremium – etwa dem Unternehmensverband Nord – nominiert werden**.

Die Aufgaben des Stiftungsrats sind in § 8 geregelt. Zwei wesentliche Zuständigkeiten – die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen (§ 5 Abs. 2) und die über den Erlass und die Änderung der Satzung (§ 12) – sind hier jedoch nicht aufgeführt. Im Interesse der Vollständigkeit der Aufzählung der Aufgaben und der Einhaltung der Systematik wird entgegen der Empfehlung der Normenprüfstelle (s. Begründung zu § 8) empfohlen, **auch diese Aufgaben in den Katalog des § 8 Abs. 1 aufzunehmen.**

Die unklare Definition von „Abteilungen“ einerseits (§ 5 Abs. 2) und Museen (bzw. „Museumsleitungen“) andererseits (§ 8 Abs. 1 Zf. 4 sowie § 9 Abs. 1 Zf. 1) sollte ausgeräumt werden. Entweder jedes Museum der Stiftung (das archäologische, das kunstgeschichtliche, das volkskundliche, das jüdische und ggfs. das Eisenkunstgussmuseum) gilt – wie die Forschungseinrichtung ZBSA – als Abteilung, dann sollte auch in § 8 Abs. 1 Zf. 4 der Begriff „Abteilungsleitungen“ verwendet werden, oder die Begriffe „Abteilung“ und „Museum“ müssten definitorisch abgegrenzt werden.

#### 4. Stiftungsvorstand

Die Regelungen in § 9 Abs. 1-3 werden ausdrücklich begrüßt. Das gilt sowohl für die Bestellung einer Doppelspitze aus der Ltd. Direktorin/dem Ltd. Direktor (die/der zugleich Direktor eines der Museen der Stiftung sein soll) und der kfm. Geschäftsführerin/dem kfm. Geschäftsführer (Abs. 1) als auch für die Begrenzung der Amtszeit auf 7 Jahre mit der Möglichkeit der – mehrmaligen – Wiederwahl (Abs. 2). **Es fehlt allerdings eine Regelung für den Fall der Nichteinigung zwischen beiden Mitgliedern des Stiftungsvorstands.** Dass eine solche Regelung nur bzw. erst in der Satzung getroffen werden soll (Abs. 4), erscheint problematisch.

Der Begründung zu § 9 ist zu entnehmen, dass unterhalb der Vorstandsebene eine „Konferenz der Museumsleitungen“ vorgesehen ist, die allerdings erst durch die Satzung eingerichtet werden soll. Die neue Doppelspitze hebt eine/einen der Museumsdirektorinnen/-direktoren aus der Gruppe der übrigen deutlich heraus; zur ‚Aufwertung‘ der übrigen Museumsdirektorinnen/-direktoren bzw. Abteilungsleiterinnen/-leiter (s. Empfehlung unter **3.**) **wird empfohlen, diese Konferenz bereits in § 5 des Stiftungsgesetzes festzuschreiben**, und zwar in einem neuen Abs. 2: *Die Direktorinnen/Direktoren der Museen der Stiftung bilden die Konferenz der Museumsleitungen [alternativ: Die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen der Stiftung bilden die Konferenz der Abteilungsleitungen]. Das Nähere regelt die Satzung.* Der bisherige Abs. 2 würde dann Abs. 3 und sollte lauten: *Das ZBSA ist innerhalb der Stiftung als selbständige Abteilung zu führen.*

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Vorsitzenden, Frau Kürtz

Dr. Rolf-Peter Carl

rpcarl1942@gmx.de